

Satzung

(beschlossen am 21.11.2006)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Folkclub Würzburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Würzburg
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. tragen.

§ 2 Zweck

1. Der „Folkclub Würzburg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des „Folkclub Würzburg e.V.“ ist die Förderung der Kultur, und zwar die Pflege und die Erhaltung der Folkmusik und des Folktales, und die Förderung aller Bestrebungen, diese beiden traditionellen Kulturgüter der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein fördert die Vernetzung aller an Folkmusik interessierten Personen und Einrichtungen, wie z.B. Folkclubs, MusikerInnen, TänzerInnen oder Konzertbesucher. Der Verein soll kulturelle Veranstaltungen initiieren und organisieren, die der Förderung der Folkmusik dienlich sind, wie z.B. Konzerte, Tanzworkshops oder Instrumentalkurse.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit für den Folkclub Würzburg e.V., erfolgt ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder oder sonstige in Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke tätigen Personen haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person mit Zustimmung des Vorstandes werden. Die Aufnahme in den Verein ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar fällig. Im Beitrittsjahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen. Geleistete Beitragszahlungen werden beim Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet.
4. Aus besonderen Gründen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden sind. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Wird einem Mitgliedsanwärter die Mitgliedschaft vom Vorstand verweigert, so hat er dieselben Rechte wie ein ausgeschlossenes Mitglied nach §3 Nr.4 Vereinsatzung.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Bildung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einer Kassiererin bzw. einem Kassierer, einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer und einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird jährlich durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung gewählt.

§ 5 Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind für den Verein jeweils alleinvertretungsberechtigt, solange der finanzielle Rahmen von 800 Euro nicht überschritten wird.
3. Eine Überschreitung des Rahmens nach §5 Nr. 2 bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Folkclubs Würzburg e.V. erfordert und die einfache Mehrheit des Vorstandes oder 25% der Mitglieder dies beantragen.
3. Jede Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann mit Email oder auf dem Postweg erfolgen.
4. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 4. Entlastung der Kassiererin bzw. des Kassierers
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Festsetzung aller Satzungsfragen
 7. Auflösung des Vereins
 8. Ausschluss nach §3 Nr.a der Satzung
 9. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Entscheidungen treffen.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Jahreshauptversammlung erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über jede Versammlung muss ein schriftliches Protokoll angefertigt werden, das die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen. Dieses Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen an alle Mitglieder per E-Mail oder Briefpost zu verschicken.
2. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt die Hauptakte des Vereins, in die jedes Mitglied jederzeit Einsicht nehmen kann.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund Naturschutz in Bayern e.V.“ der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Würzburg zu verwenden hat.